

Stellungnahme von VinylPlus Deutschland e.V.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

31.07.2026

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den genannten Referentenentwurf zur Konsultation gestellt. Die Bestimmungen des Entwurfs sind für die Umsetzung der VinylPlus-Selbstverpflichtung der PVC-Wertschöpfungskette für eine nachhaltige Entwicklung relevant. VinylPlus Deutschland e.V. nimmt daher nachfolgend zu dem Gesetzentwurf Stellung.
2. **Artikel 1 Nummer 2** erweitert in § 1 Ref-E den Wirkungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf die Erhöhung der Rohstoffsouveränität und Rohstoffsicherheit. Dies entspricht der zunehmenden Betrachtung von Abfällen als Rohstoffe und damit dem Leitbild der Kreislaufwirtschaft als zentralem Bestandteil der Transformation zur Klimaneutralität. VinylPlus Deutschland begrüßt diese Erweiterung, weil sie die Bedeutung von Sekundärrohstoffen stärkt und die Kreislaufführung von Materialien fördert.
3. VinylPlus Deutschland sieht die Einführung eigenständiger nationaler Definitionen von werkstofflichem und chemischem Recycling im Kreislaufwirtschaftsgesetz kritisch (**Artikel 1 Nr. 4d**). Der in der europäischen Abfallrahmenrichtlinie technologie-neutral definierte Recyclingbegriff umfasst alle Verfahren, bei denen Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (Art. 3 Nr. 17 Richtlinie 2008/98/EG). Damit sind werkstoffliche und chemische Verfahren umfasst. Zusätzliche nationale Abgrenzungen führen zu Inkonsistenzen mit dem europäischen Rechtsrahmen, zu Rechtsunsicherheiten und zu mehr Verwaltungsaufwand und Bürokratie. Zur Stärkung des harmonisierten Binnenmarktes sollte das Kreislaufwirtschaftsgesetz daher konsequent an den europarechtlichen Recyclingbegriff anknüpfen.
4. **Artikel 1 Nummer 5** stellt für die in § 6 Ref-E geregelte Abfallhierarchie klar, dass sowohl werkstoffliche als auch chemische Verfahren dem „Recycling“ im Rahmen der Abfallhierarchie zugeordnet werden sollen. Dies ist konsistent mit dem technologie-neutral gefassten Recyclingbegriff der Abfallrahmenrichtlinie und notwendig, um eine weithin umfassende Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. VinylPlus Deutschland

begrüßt diese Klarstellung. Letztere sollte jedoch durch eine konsequent technologieoffene Behandlung des Recyclingbegriffs erreicht werden.

Sammlung, Sortierung und Ökodesign sind zentrale Hebel, um das Recycling von Kunststoffanwendungen zu optimieren und ihre Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus zu reduzieren. Im Hinblick auf die Recyclingverfahren sollten sich die kosten- und CO₂-effizientesten Verfahren im Wettbewerb durchsetzen und sich komplementär ergänzen. Regulatorische Maßnahmen sollten diesen systemischen Ansatz unterstützen und nicht zu Verlagerungen von Umweltwirkungen innerhalb der Kreislaufkette führen.

Die vorgesehene technologieoffene Betrachtung des Recyclings in der Abfallhierarchie ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung dieser Komplementarität. § 8 Absatz 1 Satz 1 Ref-E enthält Bestimmungen und Kriterien, die auf die Sicherung der komplementären Ergänzung der Verfahren abzielen.

5. Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist eine übergreifende Legaldefinition für Sekundärrohstoffe von zentraler Bedeutung. Diese sollte neben Rezyklaten auch weitere zirkuläre Rohstoffe umfassen, insbesondere Sekundärrohstoffe aus Maßnahmen der innerbetrieblichen Kreislaufführung wie etwa Nebenprodukte im Sinne des § 4 KrWG sowie massenbilanziell attribuiertes Sekundärmaterial aus dem chemischen Recycling. Eine entsprechende Definition enthält das geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz bislang nicht. Für eine umfassende Anerkennung der Beiträge der Kreislaufwirtschaft zur Einsparung von Primärressourcen ist daher die Einführung einer solchen Legaldefinition erforderlich.
6. **Artikel 1 Nummer 7** führt Abfallvermeidungsziele ein. Gemäß § 7b Ref-E soll die Abfallintensität bis zum Jahr 2045 im Vergleich zum Jahr 2020 um 40 Prozent sinken. Die Einführung von Abfallvermeidungszielen sowie deren Bemessung im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Festlegung der konkreten Zielmarke von 40 Prozent nicht nachvollziehbar. Es bleibt gänzlich unklar, welche Auswirkungen diese Zielsetzung für die betroffenen Akteure hat. Vor einer verbindlichen Festlegung ist eine belastbare Folgenabschätzung sowie eine Evaluierung der Zielerreichbarkeit erforderlich.

Auch sollte der durch die Abfallrahmenrichtlinie eröffnete Gestaltungsraum genutzt werden, um Abfallvermeidungsziele im Zusammenspiel mit weiteren Zielsetzungen wie dem Schutz von Verpackungsgütern, der Ressourceneffizienz, der Vermeidung von Lebensmittelverlusten sowie der Berücksichtigung von Lebenszykluswirkungen auszugestalten. Maßgeblich sollte nicht die Reduzierung von Abfallmengen als

Selbstzweck sein, sondern die Verringerung der Umweltwirkungen über den gesamten Produktlebenszyklus.

7. **Artikel 1 Nummer 22** führt in § 59 Ref-E eine Verpflichtung zur unverzüglichen Bestellung eines oder mehrerer Abfallbeauftragter für Organisationen der Produktverantwortung sowie für Betreiber von Rücknahmestellen ein. VinylPlus Deutschland bewertet diese Pflicht – insbesondere für den PVC-Bereich – sehr kritisch. Auch langjährig erfolgreich tätige Sammel- und Rücknahmesysteme verfügen regelmäßig nicht über die hierfür erforderlichen Personalressourcen, jedoch über ausreichende Fach- und Sachkunde. Die zusätzliche Verpflichtung würde bestehende Rücknahmestrukturen erheblich verteuern und sie bis hin zur Unrentabilität gefährden. Maßgeblich ist, ob in der jeweiligen Organisation ein Anlagenbetrieb vorliegt, der die Bestellung von Abfallbeauftragten rechtfertigt. Für Organisationen der Produktverantwortung oder Sammelstellen, die ausschließlich die Logistik der Sammlung und die Überführung der Stoffströme zu Recyclingpartnern koordinieren, ist die Bestellung von Abfallbeauftragten sachlich nicht geboten.

Eine Ausweitung der Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten steht zudem im Widerspruch zu der Absichtserklärung der Bundesregierung, Unternehmen von unnötigen bürokratischen Anforderungen zu entlasten und bestehende Beauftragten- und Nachweispflichten kritisch zu überprüfen, wie vom Entlastungskabinett am 15. Juli 2026 beschlossen. Gerade bei Organisationen, die keine eigenen Abfallbehandlungsanlagen betreiben, ist eine solche zusätzliche Bestellpflicht weder verhältnismäßig noch sachlich erforderlich.

VinylPlus Deutschland e.V.

VinylPlus Deutschland e.V. repräsentiert VinylPlus®, die Selbstverpflichtung der europäischen PVC-Industrie zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland. Als Stimme der PVC-Branche in Deutschland repräsentiert der Verein die gesamte Wertschöpfungskette. Er bündelt das Wissen vieler Experten und fördert dessen Austausch. Zudem steht er im Dialog mit Entscheidern und Meinungsbildern, schafft Transparenz und bildet Vertrauen in die nachhaltige Entwicklung der Branche und des Werkstoffs.

Unseren Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Interessenvertretung können Sie [hier](#) downloaden. VinylPlus Deutschland ist unter der Registernummer R001300 im Lobbyregister für die Interessensvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Ansprechpartner:

Dr. Alexander Kronimus

Geschäftsführer VinylPlus Deutschland e.V.

Am Hofgarten 1-2 | 53113 Bonn

E-Mail: alexander.kronimus@vinylplus.de

Telefon: +49 228 917 83 - 11

Fax: +49 228 538 95 94